

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 14. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2024)

zum Thema:

**Qualitätssicherung im Ganzttag, aber ohne Fachkenntnis?**

und **Antwort** vom 27. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18583

vom 14. März 2024

über Qualitätssicherung im Ganzttag, aber ohne Fachkenntnis?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Laut eines Referent\*innenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, der dem Abgeordnetenhaus am 20. Dezember 2023 zur Kenntnis übersandt wurde, plant der Senat, die Reflexion und Weiterentwicklung der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB/„Hort“) durch systematische Evaluation zu streichen (§ 19) und die Qualitätssicherung der eFöB zukünftig als Aufgabe von Schule und Schulaufsicht zu definieren (§ 9).

1. Wie erfolgt derzeit die Reflexion und Weiterentwicklung der ergänzenden Förderung und Betreuung durch systematische Evaluation wie sie im Schulgesetz verankert ist?

Zu 1.: Die Qualität der pädagogischen Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung kann sowohl durch interne als auch durch externe Evaluationen ermittelt werden. Die interne Evaluation der Einzelschule wird von Personen vorgenommen, die der Schule angehören.

Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung kann sich die Schule Dritter bedienen. Die Verantwortung für die interne Evaluation obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Für die Reflexion und Weiterentwicklung der ergänzenden Förderung und Betreuung wird die Nutzung des Selbstevaluationsportals SEP-SCHULE! vom Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e. V. (ISQ) empfohlen. Das Modul Ganzttag bietet Schulen die Möglichkeit, Qualitätsaspekte des Ganztags zu evaluieren. Zudem ist auch der Ganzttag Teil der Schulinspektion.

2. Aus welchen Gründen plant der Senat eine Verschiebung der Zuständigkeit für die Qualitätssicherung für die ergänzende Förderung und Betreuung auf Schule und Schulaufsicht?

Zu 2.: In der aktuellen Fassung des § 19 Absatz 6 Berliner Schulgesetz (SchulG) ist geregelt, dass die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden soll. Da die Berliner Schulen überwiegend Ganztagschulen sind, ist geplant, die pädagogische Arbeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in die allgemeine Regelung zur Qualitätssicherung und Evaluation in § 9 Absatz 1 SchulG aufzunehmen und somit die Evaluation der Ganztagschule sicherzustellen.

3. Welche Stellen sollen zukünftig konkret für die kontinuierliche Qualitätssicherung der pädagogischen Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung verantwortlich sein?

Zu 3.: Auch nach Inkrafttreten der vorgelegten Schulgesetzänderung werden die regionalen Fachaufsichten für ergänzende Förderung und Betreuung für die Qualitätssicherung zuständig sein. Die Schule legt zudem in ihrem Ganztagskonzept auf der verbindlichen Grundlage der „Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule“ (2021) fest, wie die Qualität der außerunterrichtlichen Angebote gesichert wird. Die externe Evaluation erfolgt durch die Schulinspektion.

4. Inwieweit werden die Träger der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung bei der Qualitätssicherung der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter\*innen eingebunden?

Zu 4.: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger werden als Teil des multiprofessionellen Teams gemäß der Festlegungen im Ganztagskonzept der Schule auf der Grundlage der verbindlichen „Qualitätskriterien für die inklusive Berliner Ganztagschule“ (2021) bei der Qualitätssicherung eingebunden.

5. Inwieweit sind Schulaufsichtsbehörden und Schulleitungen fachlich dafür qualifiziert, als Fachaufsicht die „kontinuierliche Qualitätssicherung“ der „pädagogische[n] Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung“ (§ 9) zu fungieren?

6. Welche Fortbildungen für Schulleitungen und Schulaufsichtsbeamte sind geplant, um sie dafür zu qualifizieren, die Qualität der pädagogischen Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung zu sichern?

Zu 5. und 6.: Bereits jetzt gehört die Wahrnehmung der Fachaufsicht der ergänzenden Förderung und Betreuung zu den Aufgaben der Schulaufsicht. Die Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungen für Schulleitungen und Schulaufsichten werden ab 2025 aus dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) in das neue Berliner Landesinstitut übergehen. Bei der bevorstehenden Neukonzeption dieser Maßnahmen werden Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Bezug auf die ergänzende Förderung und Betreuung einbezogen.

7. Inwieweit wird es zukünftig Sozialarbeiter\*innen oder Erzieher\*innen ermöglicht, Teil eines Schulleitungsteams zu werden, um in der Schulleitung entsprechende Kompetenzen für die Qualitätssicherung pädagogischer außerhalb des Unterrichts zu schaffen?

Zu 7.: Die geplante Schulgesetzänderung sieht keine Änderung bezüglich des Personenkreises der erweiterten Schulleitung vor. Dieser sollen auch künftig sozialpädagogische Fachkräfte der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b SchulG sowie die Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 SchulG angehören.

8. Inwieweit wird es zukünftig Sozialarbeiter\*innen oder Erzieher\*innen ermöglicht, Teil eines Schulaufsichtsteams zu werden, um in Schulaufsichten entsprechende Kompetenzen für die Qualitätssicherung pädagogischer außerhalb des Unterrichts zu schaffen?

Zu 8.: Die geplante Schulgesetzänderung sieht keine Änderung bezüglich des Personenkreises der Schulaufsicht vor.

9. Welche weiteren Aufstiegsmöglichkeiten für Erzieher\*innen und Sozialarbeiter\*innen plant der Senat, nachdem die Möglichkeit, die „Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung“ zu werden nun ausschließlich Schulleitungen vorbehalten sein soll (§ 74)?

Zu 9.: Die Leitung der Schule obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter und umfasst auch das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung in der Ganztagschule. Um dies zu verdeutlichen, wird der Begriff „Leitung der ergänzenden Förderung und

Betreuung“ durch den schon einmal bis 2021 im Schulgesetz verwendeten Begriff der „Koordinierenden Fachkraft“ ersetzt. Die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als koordinierende Fachkraft haben sich hierdurch nicht geändert.

10. Weshalb plant der Senat, den bisherigen Bezug auf das „Bildungsprogramm für die offenen Ganztagsgrundschulen“ aus dem Schulgesetz (§ 19) zu streichen?

Zu 10.: Die in den Referentenentwurf in § 19 Absatz 1 SchulG aufgenommenen Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule gelten für alle Ganztagschulen, nicht nur für die offene Ganztagschule der Primarstufe mit einem Angebot an ergänzender Förderung und Betreuung. Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 SchulG sind die Berliner Schulen überwiegend Ganztagschulen. Die bisher in § 19 Absatz 6 Satz 9 SchulG verankerte Regelung zum Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule wird daher an dieser Stelle gestrichen und in den § 19 Absatz 1 Schulgesetz überführt.

11. Wie soll eine funktionierende multiprofessionelle Zusammenarbeit gewährleistet werden, ohne dass das vorhandene Bildungsprogramm für offene Ganztagschulen genutzt wird?

Zu 11.: In den „Qualitätsstandards der inklusiven Berliner Ganztagschule“ (2021) stellt das Zusammenwirken unterschiedlicher pädagogischer Akteurinnen und Akteure einen Schwerpunkt der Qualitätssicherung dar. Grundlagen sind das gemeinsame Bildungsverständnis der Pädagoginnen und Pädagogen einer Schule und die partizipativ berücksichtigten Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Das multiprofessionelle Kollegium besteht aus allen kontinuierlich an der Schule tätigen Pädagoginnen und Pädagogen. Die außerschulischen Kooperationen werden als Qualitätsmerkmal betont.

Berlin, den 27. März 2024

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie